

# Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der  
Gemeinde Anröchte

---

Nr. 7

Anröchte, 12. Dezember 2023

28. Jahrgang

---

	Inhalt	Seite
1.	<b>15. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Anröchte vom 15.11.2023</b>	<b>19</b>
2.	<b>15. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 15.11.2023</b>	<b>20</b>
3.	<b>19. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 15.11.2023</b>	<b>21</b>
4.	<b>1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte – Friedhofssatzung – vom 06. Dezember 2023</b>	<b>22</b>
5.	<b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte – Friedhofsgebührensatzung – vom 06. Dezember 2023</b>	<b>24</b>

---

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Hellweg-Lippe - Filiale Anröchte -, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

## **15. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Anröchte vom 15.11.2023**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, alle in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 14.11.2023 folgende 15. Nachtragssatzung beschlossen:

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

### **Artikel I**

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Anröchte vom 03.07.2009 in der Fassung des 14. Nachtrags vom 07.12.2022 wird wie folgt geändert:

#### **§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S0: 0,00 €
- in Reinigungsklasse S1: 0,85 €
- in Reinigungsklasse S2: 0,43 €.

#### **§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W0: 0,00 €
- in Reinigungsklasse W1: 0,23 €

### **Artikel II**

Die 15. Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 15. November 2023  
Gemeinde Anröchte  
gez. S c h m i d t  
Bürgermeister

### **15. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 15.11.2023**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10, 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW vom 25.06.1995 und des Nordrheinwestfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 15.12.2010, alle in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 14.11.2023 folgende 15. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 16.12.2009 in der Fassung des 14. Nachtrags vom 07.12.2022 wird wie folgt geändert:

#### **Artikel I**

#### **§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:**

- (7) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 3,29 €.

#### **§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche 0,62 €.

## Artikel II

Die 15. Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 15. November 2023  
Gemeinde Anröchte  
gez. S c h m i d t  
Bürgermeister

### 19. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 15.11.2023

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, der Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 07.12.2000 und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 14.11.2012, alle in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 14.11.2023 folgende 19. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 in der Fassung des 18. Nachtrags vom 07.12.2022 wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

#### § 4

#### erhält folgende Fassung:

- (1) Die Behältergebühren für die Restmüllabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80 l	Restmüllbehälter	130,00
120 l	Restmüllbehälter	182,00
240 l	Restmüllbehälter	339,00

Die Behältergebühren für die Restmüllabfuhr beinhalten auch Entsorgungsleistungen für die Altpapiersammlung und die Weihnachtsbaumentorgung.

- (2) Die Behältergebühren für die Bioabfallabfuhr betragen bei einmaliger Entleerung im 2-wöchentlichen Abfuhrhythmus jährlich für jeden

80 l	Bioabfallbehälter	54,00
120 l	Bioabfallbehälter	80,00
240 l	Bioabfallbehälter	161,00

## Artikel II

Die 19. Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 15. November 2023

Gemeinde Anröchte

gez. S c h m i d t

Bürgermeister

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte -Friedhofssatzung- vom 06. Dezember 2023**

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 05. Dezember 2023 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesens (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), und der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte – Friedhofssatzung – beschlossen:

**§ 1**

In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Urnenwahlgrabstätten“ die Wörter „partnerschaftliche Urnenwahlgrabstätten“ eingefügt.

**§ 2**

Bei § 14 Abs. 1 wird bei der dortigen Aufzählung unter Buchstabe d) „Partnerschaftliche Urnenwahlgrabstätten“ eingefügt und die bisherigen Buchstaben d) und e) werden e) und f).

Weiterhin wird in § 14 folgender Absatz 4 eingefügt:

Partnerschaftliche Urnenwahlgräber werden auf den Friedhöfen eingerichtet und der Reihe nach belegt. Sie sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einem partnerschaftlichen Urnenwahlgrab können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden und erhalten folgende Grabfläche:

Länge: 1,00 m

Breite: 1,00 m

Hierdurch werden die bisherigen Absätze 4, 5, 6 und 7 die Absätze 5, 6, 7 und 8.

**§ 3**

Bei § 17 Abs. 10 werden nach Satz 1 folgende zwei Sätze eingefügt:

Dabei kann die Grabstätte so gestaltet werden, dass der Pflegeaufwand gering ist. Sie muss jedoch noch als genutzte Grabstätte zu erkennen sein. Dadurch wird Satz 2 nun Satz 4.

Außerdem wird bei § 17 Abs. 10 folgender Satz 5 angefügt:

Die hieraus resultierenden Kosten werden dem Nutzungsberechtigten auferlegt.

**§ 4**

In § 18 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Urnenwahlgrabstätten“ die Wörter „Partnerschaftliche Urnenwahlgrabstätten“ eingefügt.

**§ 5**

In § 21 Absatz 4 werden für stehende Grabmale folgende Gräber mit folgenden Maßen angefügt:

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Stärke</u>
5. auf Urnenwahlgrab	1,00 m	0,55 m	0,15 m
6. auf partnerschaftlichen Urnenwahlgräber	0,75 m	0,40 m	0,12 m

Außerdem werden in § 21 Absatz 4 für liegende Grabmale folgende Gräber mit folgenden Maßen angefügt:

5. auf Urnenwahlgrab	bis 0,40 qm Ansichtsfläche
6. auf partnerschaftlichen Urnenwahlgräber	bis 0,30 qm "

## § 6

Bei § 23 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Die Grabstätten sind ebenerdig an die Gemeinde zurückzugeben.“

## § 7

### Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:  
Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 05. Dezember 2023 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 06. Dezember 2023  
Gemeinde Anröchte  
gez. Schmidt  
Bürgermeister

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - vom 06. Dezember 2023**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 05. Dezember 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der Leistungen im Sinne von § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit

Die Gebühren sind spätestens zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu zahlen.

### § 4 Gebührensätze

A) Gebühren für Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten	EURO
1. Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Kindergrabstätte	730,00
2. Grabstätte für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.782,00
3. Grabstätte für Urnen/Aschen	559,00
4. a) Baumgrabstätte für Urnen	559,00
4. b) Schild an der Stele der Baumgrabstätten	32,50
B) Gebühren für Wahlgrabstätten	
1. Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabstelle	2.138,00
2. Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von mindestens 5 Jahren, höchstens 30 Jahren; je Jahr und Grabstelle gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung	71,00
3. Verlängerung der Nutzungszeit gem. § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung (Ausgleichsgebühr) für jedes Jahr je Grabstelle	71,00
4. Erwerb des Nutzungsrechts an einer partnerschaftlichen Urnenwahlgrabstätte	1.368,00
5. Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer partnerschaftlichen Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von mindestens 5 Jahren, höchstens 30 Jahre, je Jahr gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung	46,00
6. Verlängerung der Nutzungszeit gem. § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung (Ausgleichsgebühr) für jedes Jahr	46,00
C) Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung	
1. Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	1.739,00
2. Für das Ausheben und Verfüllen eines Kindergrabes	1.560,00
3. Für das Beisetzen einer Urne/Asche	1.084,00
4. Für das Beisetzen einer Asche auf dem Urnenstreufeld	238,00



D) Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

1. Umbettung eines Sarges aus einer Reihen- oder Wahlgrabstätte	2.243,00
2. Umbettung eines Sarges aus einem Kindergrab	2.243,00
3. Umbettung einer Urne	934,00

E) Gebühren für die Inanspruchnahme der Trauerhalle und Leichenzelle

Benutzung der Trauerhalle und/oder Leichenzelle des Friedhofes	90,00
--	-------

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte vom 09. Dezember 2021 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:  
Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 05. Dezember 2023 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Anröchte - Friedhofsgebührensatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 06. Dezember 2023  
Gemeinde Anröchte  
gez. Schmidt  
Bürgermeister